

Nachhaltigkeitspolicy der Anlageberatung

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist die Norddeutsche Landesbank [LEI-Legal Entity Identifier DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236] verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

Dazu zählen unsere „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit“, Informationen zur „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik“ sowie die „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“.

Die von der Norddeutschen Landesbank verfolgten Ansätze werden im Folgenden näher erläutert.

I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

1. Nachhaltigkeit in der Anlageberatung der Norddeutschen Landesbank

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört eine verantwortungsvolle Anlageberatung zum Selbstverständnis der Norddeutschen Landesbank einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“.

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter und – falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch von Finanzinstrumenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Vermeidung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken kann zur Verringerung von Anlagerisiken im Rahmen der Vermögensanlage führen.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir unseren Kundinnen und Kunden in der Beratung anbieten. Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Finanzinstrumente unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern und Researchpartnern (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter).

Gegenwärtig konzentrieren sich unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung auf die Finanzinstrumente Investmentfonds, Bankschuldverschreibungen (Anleihen) und strukturierte Wertpapiere (Zertifikate).

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Bei Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt berücksichtigt:

- Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.
- Zum anderen weisen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (sog. ESG-Strategieprodukte mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen) sogenannte Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards auf. Dies bedeutet, dass die o. g. Produkthanbieter nicht in bestimmte Unternehmen investieren (bei Investmentfonds), die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen oder diese Unternehmen nicht als Basiswert zugrunde legen (bei Zertifikaten).
- Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von geächteten Waffen (> 0 Prozent)², zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus der Gewinnung und/oder der Verstromung von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive). Sofern in Staatsanleihen investiert wird oder diese als Basiswert zugrunde gelegt werden, dürfen dies nur Anleihen solcher Staaten sein, die keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte begehen.² Wenn eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen bzw. den Staat nicht investiert werden bzw. scheiden diese als Basiswert aus.
- Zudem verfolgt der Produkthanbieter bei diesen Finanzinstrumenten eine ESG-Strategie, mit der negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich wiederum auf den Auswahlprozess bei Investmentfonds (Anlagestrategie) bzw. die Kreditvergabe und Eigenanlage bei Anleihen und Zertifikaten (Kredit-Policy).
- Alternativ dazu wählen wir Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in (ökologisch) nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbefugnis), sofern diese von unseren Produkthanbietern aufgelegt werden.

¹ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

² Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

- Die Norddeutsche Landesbank überprüft im Rahmen eines systematischen Verfahrens in quantitativer Hinsicht insbesondere, ob die Produktpartner die aus Sicht der Sparkasse erforderlichen Angaben zu Finanzinstrumenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen getätigt haben. Werden die internen Vorgaben nicht erfüllt, wird das Finanzinstrument nicht als ein Produkt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen vertrieben.

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Bei der Entscheidung, ob ein Finanzinstrument mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder ohne Nachhaltigkeitsmerkmale in das Produktangebot aufgenommen werden soll, entscheiden wir uns unter Berücksichtigung der weiteren Produkteigenschaften grundsätzlich für die Aufnahme des Produkts mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die möglichst geringe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

3. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann in maßgeblicher Weise negative Auswirkungen auf die Rendite von Finanzprodukten haben, die Gegenstand der Anlageberatung sind. Aufgrund regulatorischer Vorgaben bewerten die Kapitalverwaltungsgesellschaften, von denen wir Investmentfonds in unser Beratungssortiment aufnehmen, die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Investmentfonds in ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Im Rahmen der Anlageberatung zu Investmentfonds prüfen wir, ob eine solche Bewertung vorliegt und informieren unsere Kundinnen und Kunden über diese Bewertung.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen der Beraterinnen und Berater bei.

Stand: 13. Dezember 2024

Erläuterung zu Änderungen der Informationen „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR)“

13. Dezember 2024:

Anpassung der Darstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards an die im aktuellen Branchenstandard enthaltenen Mindestausschlüsse (Streichung des Mindestausschlusses betreffend Rüstungsgüter).

12. Februar 2024:

Aufnahme einer Darstellung zum Verfahren der Überprüfung von Zielmarktangaben

20. November 2023:

Präzisierung der Darstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, u.a. im Hinblick auf Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards. Angabe der relevanten Finanzinstrumente Aufnahme des Abschnitts 3. zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

24. Juni 2022:

Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Anlageberatung, insbesondere in Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
Ergänzung des Mindestausschlusses "kontroverse Waffen > 0 Prozent"
Präzisierung des Auswahlverfahrens durch den Produktausschuss

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen bzw. betrieblichen Regelungen und berücksichtigt die regulatorischen Vorschriften (z.B. Institutsvergütungsverordnung). Sie begünstigt keine unangemessene Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

Stand: 28. November 2024

Erläuterung zu Änderungen der Informationen "Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs 1 SFDR)"

28. November 2024:

Streichung "ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und" im letzten Satz

III. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Die Norddeutsche Landesbank berücksichtigt bei der Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unser Verfahren zur Auswahl der Finanzprodukte, zu denen wir beraten.

Aus dem Kreis der vom Anwendungsbereich der SFDR erfassten Finanzprodukte bietet die Norddeutsche Landesbank alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – im Folgenden: „Investmentfonds“ – in der Anlageberatung an.

1. Produktauswahlprozess

Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Investmentfonds unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Dabei findet eine enge Kooperation mit den Produktpartnern (Kapitalverwaltungsgesellschaften) der Sparkassen-Finanzgruppe statt. Eine Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene erfolgt durch die Übernahme der übermittelten Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen des Zielmarktes in unsere Systeme. Detaillierte Informationen zu diesem Vorgehen sind im Kapitel "b. Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen aus Produktebene" aufgeführt. Eine Auswahl von Investmentfonds auf Grundlage der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gem. den im Anhang I Tabelle 1 Del. VO (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren erfolgt derzeit nicht.

a. Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Es werden solche Produktpartner (Kapitalverwaltungsgesellschaften) ausgewählt, die ihrerseits die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen. Unsere Produktpartner mit mehr als 500 Mitarbeitern sind seit dem 30. Juni 2021 aufgrund der Anforderungen der SFDR dazu verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihrem Investitionsentscheidungsprozess zu berücksichtigen.

So haben unsere Produktpartner die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Investitionsentscheidungsprozessen verankert und eine Erklärung veröffentlicht, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und den Umgang damit verfolgen. Unsere Produktpartner gehen in ihrer unternehmensbezogenen PAI-Erklärung mit qualitativen und quantitativen Angaben darauf ein, inwieweit sie bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. bzw. berücksichtigt haben. Die Berücksichtigung von PAI umfasst in der Regel die Feststellung, Messung und Gewichtung der PAI sowie Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung der PAI in den Investitionsprozessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b. Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Produktebene

Im Rahmen unseres Auswahlprozesses ziehen wir auch **produktbezogene Informationen** unserer Produktpartner zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gem. den in Anhang I Tabelle 1 Del. VO (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren bei Investmentfonds heran.

Bei Investmentfonds, die wir unseren Kundinnen und Kunden **mit Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfolgt bei den betreffenden Investmentfonds eine ESG-Strategie, mit der nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich auf den Auswahlprozess des Investmentfonds (Anlagestrategie).
- Die PAI bei Investmentfonds, die eine ESG-Strategie zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, können bspw. über Schwellenwerte für bestimmte PAI, bei deren Überschreiten gegebenenfalls nicht investiert wird, oder über bestimmte sogenannte Mindestausschlüsse berücksichtigt werden. Über die Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards wird sichergestellt, dass unsere Produktpartner bei Investmentfonds nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt bzw. diese Unternehmen – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernen.
- Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von geächteten Waffen (> 0 Prozent)³, zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus der Gewinnung und / oder der Verstromung von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive).⁴ Sofern in Staatsanleihen investiert wird oder diese als Basiswert zugrunde gelegt werden, dürfen dies nur Anleihen solcher Staaten sein, die keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte begehen.⁵ Wenn eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann der Fonds nicht in das betreffende Unternehmen bzw. den Staat investieren.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt über den Zielmarkt Informationen für den von ihr verwalteten Investmentfonds, ob er eine explizite ESG-Strategie, mit der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigt werden, verfolgt und, wenn ja, welche PAI-Indikatoren dabei herangezogen wurden.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.

⁵ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

- Die vorgenannten Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden im Produktausschuss bei der Produktfreigabe berücksichtigt. Die Sparkasse zieht dabei in erster Linie die Informationen heran, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Zielmarkts auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards bereitgestellt werden. Diese Informationen ermöglichen der Sparkasse eine Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen auf Produktebene berücksichtigt werden und wenn ja, welche PAI dies konkret sind. Die Norddeutsche Landesbank überprüft bei diesen Investmentfonds im Rahmen eines systematischen Verfahrens in quantitativer Hinsicht insbesondere, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft Angaben zu den berücksichtigten PAI-Indikatoren getätigt hat. Werden die internen Vorgaben nicht erfüllt, wird der Investmentfonds nicht als ein Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen vertrieben.
- Die Informationen ermöglichen jedoch keine quantitative Bewertung der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Eine Auswahl der Investmentfonds anhand quantitativer Informationen zu nachteiligen Auswirkungen erfolgt daher derzeit nicht. Auch wenden wir keine weiteren Kriterien oder Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Offenlegungsverordnung an, wenn wir das Beratungsuniversum festlegen oder zu Finanzprodukten beraten.

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden **ohne Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei dem Fonds berücksichtigen.

Auf die beschriebene Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Investmentfonds in unser Beratungssortiment aufgenommen werden, die möglichst geringe wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen haben.

2. Anlageberatung

In der Anlageberatung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt. Sofern unsere Kundinnen und Kunden ein solches Finanzprodukt wünschen, haben sie die Möglichkeit konkret anzugeben, für welche der folgenden Kategorien sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nach Möglichkeit berücksichtigt wissen wollen:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung

Diese Angaben berücksichtigen wir bei der Auswahl und Empfehlung eines geeigneten Produkts in der Beratung. Sofern wir unseren Kundinnen und Kunden kein Finanzprodukt empfehlen können, das neben weiteren Angaben auch den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, besteht die Möglichkeit, die Angabe zur Nachhaltigkeitspräferenz anzupassen.

Die beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung ist in den Beratungsanwendungen der Bank abgebildet.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der Norddeutschen Landesbank überwacht. So ist sichergestellt, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den von uns in der Anlageberatung angebotenen Investmentfonds berücksichtigt werden.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung der „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)“:
09.03.2021

Aktualisiert am 21.03.2025:

Konkretisierung der Darstellung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), insbesondere Klarstellung, dass keine Auswahl von Finanzinstrumenten anhand von PAI-Kriterien oder Schwellenwerten erfolgt sowie Ergänzung regulatorischer Bezüge gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288.

Aktualisiert am 25.07.2025:

Konkretisierung von Abschnitt "III.1. Produktauswahlprozess" bzgl. der Übernahme der Informationen von Kapitalanlagegesellschaften

Aktualisiert am 01.06.2026:

Ergänzung LEI und Hinzufügen der Änderungshistorie für den 21.03.2025.

Aktualisiert am 04.06.2026:

Ergänzung des aktuellen Versionsdatums und Hinzufügen der Änderungshistorie für den 01.06.2026.